

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

**für den primärqualifizierenden, praxisintegrierenden, dualen
Bachelorstudiengang**

Hebammenwissenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 27.06.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte	4
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	8
§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung	8
§ 14 Bachelorarbeit	8
§ 15 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlage:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den primärqualifizierenden, praxisintegrierenden, dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Midwifery Science) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung. Für die Modulprüfungen, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird, finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung muss die studierende Person 130 Credit Points (CP) erworben haben. Die studierende Person darf am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV nachweist, dass sie die in Anlage 3 der HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat. Der vollständige Nachweis über die Ausübung der Tätigkeiten nach Anlage 3 der HebStPrV muss spätestens zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Im Hinblick auf die Studien- und Qualifikationsziele dieses Bachelorstudiengangs wird auf § 9 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG), verwiesen.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Absatz 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für den Zugang ist weiterhin ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer der folgenden verantwortlichen Praxiseinrichtung (vPE) vorzulegen:
 1. Uniklinik RWTH Aachen
 2. Luisenhospital Aachen
- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des Abs. 2 zugelassen werden.
- (2) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber müssen den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1b) HebG und eine darauffolgende, mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweisen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester (dreieinhalb Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem hochschulischen- und einem berufspraktischen Studienteil. Die Module des hochschulischen Studienteils sind in Basismodule (Wissen), Transfermodule (Können) und Qualifikationsmodule (Haltung) gegliedert. Der hochschulische Studienteil umfasst sowohl theoretische als auch praktische Lehrveranstaltungen. Der berufspraktische Teil wird auf der Grundlage eines Praxisplans durchgeführt, der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung erstellt wird.

Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 210 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Hochschulischer Studienteil	Basismodule (Wissen)	74 CP
	Transfermodule (Können)	16 CP
	Qualifikationsmodule (Haltung)	19 CP
Berufspraktischer Studienteil	Praxiseinsätze nach Praxisplan	89 CP
Bachelorarbeit		12 CP
Summe		210 CP

- (3) Das Studium enthält im hochschulischen Studienteil einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 21 Module und 11 Module im berufspraktischen Studienteil. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor) Praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:

1. Eine Präsentation bzw. ein mündlicher Seminarvortrag

Die Präsentation bzw. der mündliche Seminarvortrag ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird. Die Bewertung des mündlichen Seminarvortrags durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und anhand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Der mündliche Seminarvortrag hat eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.

2. Eine praktische Prüfung

Eine praktische Prüfung kann als veranstaltungsbegleitende oder veranstaltungsabschließende Prüfung gestaltet werden. Bei dieser Prüfungsform sollen die Studierenden ihre Handlungskompetenz innerhalb einer berufsspezifischen Handlungssituation zeigen. Bewertet wird das zugehörige Fachwissen, das methodische Geschick, die gezeigte sozial-kommunikative Kompetenz und die Selbstreflexionsfähigkeit. Die praktische Prüfung kann in Kleingruppen durchgeführt werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

3. Eine mündliche Prüfung

Ergänzend zu den Vorgaben der ÜPO, orientiert sich die mündliche Prüfung an einem Fall aus der beruflichen Praxis. Bewertet werden die gezeigte Fachkompetenz der studierenden Person, ihre Methodenkompetenz, sozial-kommunikative Kompetenz und die Reflexionsfähigkeit.

4. Eine OSCE/OSPE Prüfung

Die OSCE (Objective Structured Clinical Examination) Prüfung bzw. die OSPE (Objective Structured Practical Examination) ist eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung mit mehreren Prüfungsstationen für jeden Prüfling. Geprüft werden praktische Fertigkeiten, Fachkompetenz sowie Methodenkompetenz, sozial-kommunikative Kompetenz und Reflexionsfähigkeit. Geprüft wird an Patienten, Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten. Die prüfenden Personen bewerten die Leistung anhand standardisierter Checklisten.

5. Ein wissenschaftliches Poster

Das wissenschaftliche Poster ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form einer DIN A0-großen Präsentation eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellt. Die Bewertung des wissenschaftlichen Posters durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und anhand eines von der bzw. dem Prüfenden ausgefüllten Bewertungsbogens nachvollziehbar dokumentiert.

6. Eine Posterpräsentation

Die Posterpräsentation ist eine Prüfungsleistung, in der das eigene wissenschaftliche Poster vor den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung präsentiert wird. Die Bewertung der Posterpräsentation durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und anhand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Die Posterpräsentation hat eine Dauer von mindestens 5 und höchstens 10 Minuten.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP: 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP: 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP: 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 5 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 8 bis 16 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen CP, wobei je CP von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang einer Projektarbeit soll in der Regel zwischen 8 und 16 Seiten betragen. Im Falle einer Gruppenarbeit ist der Umfang unter Berücksichtigung der anfertigenden Personen entsprechend festzulegen. Die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 10 bis 30 Minuten.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Vorträge und der Diskussion beträgt insgesamt 1,5 Stunden.

- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote(n) im Umfang von 6 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Bachelorprüfungsausschuss Hebammenwissenschaft der Medizinischen Fakultät.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 12

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.

Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 158 CP erreicht sind.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 15 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 23.05.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.06.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage: Studienverlaufsplan

Sem.	KW	1.Studienjahr	2.Studienjahr	3.Studienjahr	4.Studienjahr
Wintersemester (weiß = Vorlesungszeit, grau = vorlesungsfreie Zeit)	41.	Theorie: 10 Wo	Theorie: 10 Wo	Theorie: 7 Wo	Praxis: 7 Wo 4 KRS, 3 WOB PM 10 PM 11 Incl. prakt. Staatsexamen SS und WOB
	42.	TM 1	TM 7	TM 11	
	43.	TM 2	TM 8	TM 14	
	44.	TM 3	TM 9	TM 15	
	45.	TM 4	TM 10		
	46.			Praxis: 8 Wo* 7 KRS PM 7	Theorie: 3 Wo TM 20 und TM 21 Incl. mündl. und prakt. Staatsexamen
	47.				
	48.				
	49.				
	50.				
	51.				
	52.				
	1.	Theorie 5 Wo	Theorie 5 Wo		Praxis: 7 Wo 7 Externat PM 8
2.	TM 1	TM 7			
3.	TM 2	TM 8			
4.	TM 3	TM 9			
5.	TM 4	TM 10			
6.					Bachelorthesis und Möglichkeit zum Nachholen von Prüfungen und Praxiszeit
7.	Praxis: 7 Wo	Praxis: 7 Wo	PM 8		
8.	7 Wochen KRS	3 KiKli			
9.		2 Gyn OP			
10.	PM 1	2 Gyn Pflege			
11.					
12.		PM 4			
13.					
Sommersemester (weiß = Vorlesungszeit, grau = vorlesungsfreie Zeit)	14.	Theorie 7 Wo	Praxis: 7 Wo	Theorie: 15 Wo** Incl. schriftl. Staatsexamen TM 16 TM 17 TM 18 TM 19 Praxis: 6 Wo 6 KRS PM 9	
	15.	TM 1	7 Externat		
	16.	TM 5	PM 5		
	17.	TM 6			
	18.				
	19.				
	20.				
	21.	Praxis: 9 + 4 Wo	Theorie: 8 Wo **		
	22.	9 KRS, 4 WOB	TM 11		
	23.	PM 2	TM 12		
	24.	PM 3	TM 13		
	25.				
	26.				
	27.				
	28.				
	29.				
	30.				
31.					
32.					
33.					
34.					
35.		Praxis: 6 Wo			
36.		3 WOB			
37.		3 KRS			
38.					
39.		PM 6			
40.					

Hellgrau unterlegt= SLZ, Prüfungen, 6 Wo Urlaub/Jahr; *enthält Weihnachtsfeiertage, effektive Arbeitszeit 7 Wo, **enthält Exkursionswoche, effektive Theoriezeit 7 Wo, bzw. 14

Übersicht der 21 Theorie- und 11 Praxismodule

Theoriemodul 1: Hebammenwissen I: Schwanger sein, Gebären, Mutter und Kind im 1. Lebensjahr	Praxismodul 1: Gebärende beobachten, überwachen und begleiten
Theoriemodul 2: Biomedizinische Grundlagen I: Anatomie und Physiologie	Praxismodul 2: Mutter und Kind im klinischen Wochenbett begleiten und pflegen
Theoriemodul 3: Forschen I: Bedeutung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Hebammenarbeit	Praxismodul 3: Schwangere, Gebärende und Neugeborene untersuchen und überwachen
Theoriemodul 4: Berufliches Selbstverständnis entwickeln: Berufsbild Hebamme	Praxismodul 4: Betreuungskonzepte in der Kinder- und Frauenheilkunde praktisch anwenden
Theoriemodul 5: Biomedizinische Grundlagen II: Pharmakologie, Mikrobiologie und Hygiene	Praxismodul 5: Freiberuflichkeit organisieren
Theoriemodul 6: Informieren und anleiten: Professionelle Kommunikation	Praxismodul 6: Betreuungskonzepte in der klinischen Wochenbettpflege praktisch anwenden
Theoriemodul 7: Frauengesundheit: Allgemeine Krankheitslehre und Gynäkologie	Praxismodul 7: Betreuungskonzepte in der klinischen Geburtshilfe praktisch anwenden
Theoriemodul 8: Kinder- und Familiengesundheit: Pädiatrie und Neonatologie	Praxismodul 8: (werdende) Familien außerklinisch kontinuierlich betreuen
Theoriemodul 9: Hebammenarbeit konzipieren und organisieren: Konzeptionelle und organisatorische Bedingungen von Hebammenarbeit	Praxismodul 9: Komplexe Gebärsituationen gestalten
Theoriemodul 10: Lebenswelten verstehen: Rahmenbedingungen von Familienbildung und Familiengesundheit	Praxismodul 10: Komplexe Wochenbettsituationen gestalten
Theoriemodul 11: Hebammenwissen II: Schwanger sein, Gebären, Mutter und Kind im ersten Lebensjahr in besonderen Situationen	Praxismodul 11: Komplexe Situationen in der Schwangerschaft gestalten
Theoriemodul 12: Pathologien während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett: Medizinische Geburtshilfe	
Theoriemodul 13: Forschen II: Wissenschaftlich denken und handeln	
Theoriemodul 14: Ethisch denken und handeln: Handlungsleitende Prinzipien in der Hebammenarbeit	

<p>Theoriemodul 15: Individuell beraten und aufklären: Professionelle Beziehungsarbeit</p> <p>Theoriemodul 16: Hebammenwissen III: Riskante komplexe Situationen während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und 1. Lebensjahr gestalten</p> <p>Theoriemodul 17: Mit anderen zusammen forschen: Interdisziplinäres Projekt</p> <p>Theoriemodul 18: Mit anderen zusammenarbeiten: Professionelle Teamarbeit</p> <p>Theoriemodul 19: Politisch denken und handeln: Berufs- und Gesundheitspolitik</p> <p>Theoriemodul 20: Hebammenwissen IV: Komplexe Fallsituationen in der Hebammenarbeit gestalten</p> <p>Theoriemodul 21: Hebammenwissenschaftlich forschen: Individuelles Forschungsprojekt</p>	
---	--